

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 14. Mai 1998

Gemäß § 22 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät I erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Entscheidung über die Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Publikationsformen
- § 16 Ablieferungspflicht
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(2) Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines

Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen oder geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, verleihen (s. § 20). Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(3) Die Fakultät kann die Promotion gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführen. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen.

(4) Die Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät I sind im Anhang aufgeführt.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung der Promotion ist der Fakultätsrat zuständig. Er wählt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuß.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören neben der Dekanin oder dem Dekan oder einer von ihr oder ihm benannten Stellvertretung drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professoren und ein promoviertes Mitglied aus dem akademischen Mittelbau der Fakultät an. Er kann im Bedarfsfall durch Habilitierte so erweitert werden, daß jedes Institut vertreten ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder ihre oder seine Stellvertretung ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren,
2. Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens,
4. Einsetzung der Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren und Übertragung des Vorsitizes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren,
5. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen,
6. Überprüfung des Ablaufs des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird,
7. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 18,

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 2.7.1998.

8. Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 19,
 9. Entgegennahme von Vorschlägen für Ehrenpromotionen und Beauftragung einer Kommission mit ihrer Prüfung.
- (5) Der Promotionsausschuß kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte sind. Ihr gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. in der Regel zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachs der Fakultät, das für die Promotion zuständig ist,
3. mindestens eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Fakultät, die oder der nicht dem Fach angehört.

Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Person, die die Promotion beantragt, benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 und § 11 Abs. 1).

(2) Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer Hochschulen können auf Beschluß des Promotionsausschusses zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Arbeit als Dissertationsschrift,
2. Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Gesamturteils.

(4) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. a) ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder
- b) ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende,

angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder

- c) bei weniger einschlägigen Voraussetzungen zusätzliche Studien im Promotionsfach oder
- d) für befähigte Absolventinnen oder Absolventen eines geeigneten Fachhochschulstudiengangs die Absolvierung von Teilen von Studiengängen der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam;

2. für Ausländerinnen oder Ausländer darüber hinaus eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (es sei denn, die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 liegen vor);

3. eine Erklärung, daß die die Promotion beantragende Person noch an keiner anderen Fakultät oder anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet hat.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitsziels oder der Antrag auf Zuteilung eines Dissertationsthemas;

3. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person, daß sie die Betreuung übernimmt, oder der Antrag auf Beiordnung einer betreuenden Person. Dessen Einverständnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses eingeholt. Ist die vorgesehene Person zur Betreuung nicht bereit, kann das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person eingeholt werden.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie alle Emeriti oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren der Fakultät.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuß; eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn die Fakultät für das Thema zuständig ist, die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und eine Person zur Betreuung der Arbeit gewonnen werden kann.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 kann auch eine bereits fertiggestellte Dissertation in einem Promotionsfach der Fakultät vorgelegt werden. Es gelten dann die Regelungen des § 6.

§ 6

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an den Promotionsausschuß zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Fach die Promotion angestrebt wird;
2. ein in deutscher Sprache verfaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
3. die Nachweise über die in § 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, sofern keine Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorausgegangen ist (andernfalls ist auf die erfolgte Annahme hinzuweisen);
4. die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Kopien;
5. eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig verfaßt wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer Universität oder gleichgestellten Hochschule vorgelegen hat;
7. eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind;
8. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:

1. eine Erklärung, wer die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuß kann den Antrag nur ablehnen, wenn

1. mindestens eine der Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegt;
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

§ 8

Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein Thema aus den Promotionsfächern der Fakultät (s. Anhang) behandeln. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß. Fremdsprachen sollten zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuß entscheidet, kann sie ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit und den Namen der Verfasserin oder des Verfassers sowie die Kennzeichnung als eine bei der Philosophischen Fakultät I eingereichten Dissertation und das Jahr der Einrei-

chung nennen. Bei fremdsprachigen Dissertationen muß sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von ca. 10 Seiten in deutscher Sprache enthalten.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten eingeholt. Falls beide Gutachterinnen oder Gutachter aus demselben Institut stammen, sollte ein drittes, auswärtiges Gutachten eingeholt werden. Sofern ein Mitglied der Fakultät, das eine Professur innehat oder habilitiert ist, die Dissertation betreut hat, soll dieses in der Regel das Erstgutachten erstatten. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der zu promovierenden Person das Recht des Vorschlags darüber zu, wer eines der Gutachten erstellen soll. Die Vorgeschlagenen müssen die Lehrbefugnis für das angestrebte Promotionsfach besitzen. Für die weiteren Gutachten bestellt die Prüfungskommission habilitierte Personen aus der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation.

(2) Die Gutachten werden gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung getrennt in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist empfehlen. In jedem Gutachten kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Einzelfall kann entschieden werden, daß die Auflagen nicht vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 11 Abs. 5 haben. Den Auflagen ist aber in jedem Falle vor der Veröffentlichung nachzukommen (vgl. § 14 Abs. 1). Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind zulässig:

summa cum laude	= eine hervorragende Leistung
magna cum laude	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
cum laude	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
rite	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung.

(4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden oder wenn die Bewertung um mehr als einen Grad differiert, muß die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen Gutachten sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten.

(5) In Abweichung von Absatz 4 kann ein weiteres Gutachten auch dann eingeholt werden, wenn von den beiden ersten Gutachten eines zu der Bewertung "summa

cum laude" und das andere zu der Bewertung "magna cum laude" kommt.

(6) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die Frist ohne Angabe von Gründen um mehr als einen Monat überschritten, holt die Prüfungskommission auf Antrag der zu promovierenden Person ein anderes - evtl. auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens ein. Betrifft dies das Erstgutachten, so tritt das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 erneut in Kraft. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit der Promovenden oder dem Promovenden.

(7) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht im Dekanat fakultätsöffentlich ausgelegt. Auf Antrag kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 11

Entscheidung über die Dissertation

(1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 10). Sie hat sich für eine Annahme zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven Gutachten nennt. Sie hat sich für eine Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den negativen Gutachten nennt.

(3) Die Bewertung der Dissertation richtet sich nach den in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Noten. Das Prädikat für die Dissertation wird durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Prädikate bestimmt:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der zu promovierenden Person vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuß macht die

Gutachten der zu promovierenden Person nach der Entscheidung über die Annahme der Arbeit rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 12 Abs. 3) zugänglich.

(5) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so kann sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Verfasserin oder den Verfasser abhängig machen. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist ist der promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Wird die überarbeitete Dissertation dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission fristgerecht wieder eingereicht, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die gesetzte Überarbeitungsfrist versäumt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation ist der Promovenden oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einer Begründung mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungskommission kann beim Promotionsausschuß Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Im Fall der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 bei den Prüfungsakten.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuß unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen.

(2) Die Disputation wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin oder der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihr oder ihm für die Disputation schriftlich festgelegten Thesen. Die Thesen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen und werden den

Mitgliedern der Prüfungskommission 10 Tage vor der Disputation zugänglich gemacht. Das Fragerecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Fakultätsöffentlichkeit.

(4) Die Leitung der wissenschaftlichen Aussprache erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Ein weiteres Mitglied der Kommission wird beauftragt, ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(5) Die Disputation findet öffentlich statt. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis (siehe § 10 Abs. 3). Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite
non sufficit

Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage des Prädikats für die Dissertation und des Prädikats für die Disputation das Gesamtpredikat der Promotion fest. Das Prädikat "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation dieses Prädikat aufweisen.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovenden oder dem Promovenden das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Fakultätsrat ist über das Ergebnis zu benachrichtigen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät I stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 16 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben. Vor der Drucklegung der Dissertation ist die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Fakultät einzuholen. Diese wird vom vorsitzenden

Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Gutachtern erteilt.

(2) Wird nachgewiesen, daß eine Veröffentlichung durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 15 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation an der Universität Potsdam gekennzeichnet sein.

§ 15 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in Druckform, insbesondere Buch- oder Fotodruck;
4. Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in Form von Microfiches;
5. Bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

§ 16 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger als Monographie (§ 15 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 15 Nr. 2) veröffentlicht, sind sechs Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation mit den in § 14 Abs. 3 geforderten Angaben beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Promovendin oder den Promovenden selbst (§ 15 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 40.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 15 Nr. 4), sind eine ungebundene und drei gebundene kopierfähige Exemplare der Dissertation sowie ggf. ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 15 Nr. 4 abzuliefern, sowie 40 Microficheskopien.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 15 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verteilung der abgelieferten Exemplare bzw. Microficheskopien durch die Universität Potsdam. Mit der Ablieferung überträgt die Promovendin oder der Promovend der Universität hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microficheskopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

(7) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gilt die Ablieferungspflicht als erfüllt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde im Rahmen eines Festaktes der Universität vollzogen. Auf Antrag kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Dokortitels "Dr. phil." berechtigt.

(2) Die Promotionsurkunde muß enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. das Promotionsfach,
4. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
5. das Gesamtprädikat gemäß § 12 Abs. 5,
6. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
7. den Namen der Dekanin oder des Dekans,
8. den Namen der Rektorin oder des Rektors.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor der Universität Potsdam unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der (letzten) mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat

oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 4) irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission und der Promovenden oder des Promovenden die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die oder der Promovierte

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad mißbraucht wurde.

§ 20

Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) - für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Förderung der Wissenschaft muß von mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der zuständigen Fakultät beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuß entgegengenommen und durch eine von ihm benannte Kommission geprüft. Auf der Grundlage des Votums der Kommission entscheiden die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren, wobei schriftliche Voten zulässig sind.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 3. November 1994 (AmBek. UP 1995 S. 122) außer Kraft.

Anhang

Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät I

- Amerikanistik
- Anglistik
- Cultural Studies (Arbeitstitel)
- Germanistik
- Geschichte
- Jüdische Studien
- Klassische Philologie
- Kunstgeschichte
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Romanistik
- Slavistik

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 16. April 1998

Aufgrund § 84 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam wie folgt geändert: 1

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juli 1995 (AMBek UP 1996 S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neugefaßt:

"Jeder Gutachter, der der Universität Potsdam angehört, ist für die Dauer des Verfahrens Mitglied des Habilitationsausschusses."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

1 Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 27.05.1998